



Kreisschreiben

vom 19. November 2011

8.2

Amtliche Beglaubigung von Unterschriften

Auswirkungen der Änderung der Handelsregisterverordnung per 1.1.2012



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2012 treten verschiedene Änderungen der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) in Kraft. Die neuen Artikel 24a und 24b HRegV haben Auswirkungen auf die Beglaubigung von Unterschriften für das Handelsregisteramt.

Der Nachweis der Identität von natürlichen Personen kann gemäss nArt. 24a Abs. 2 HRegV unter anderem in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Unterschriftsbeglaubigung erbracht werden, sofern diese die Angaben nach nArt. 24b HRegV enthalten, nämlich:

- a. der Familienname;
- b. gegebenenfalls der Ledigname;
- c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;
- d. das Geburtsdatum;
- e. das Geschlecht;
- f. die politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit;
- g. die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments.

Zusätzlich werden im Handelsregister folgende Angaben erfasst:

- a. allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen;
- b. die politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung.

Ich ersuche Sie, ab sofort die oben erwähnten Angaben in die Beglaubigungen aufzunehmen, zumindest dann, wenn es sich um Dokumente für das Handelsregisteramt handelt. Fehlen die Angaben, muss das Handelsregisteramt von den betreffenden Personen eine Ausweiskopie nachverlangen, was zu Verzögerungen im Eintragungsverfahren führt.

Für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung danke ich Ihnen und stehe bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Grundbuch- und Beurkundungsinspektorat

Thomas Honegger

Geht an:

Alle Gemeindeverwaltungen und Grundbuchämter
Departement Inneres und Kultur, Departementssekretariat, Herisau
Departement Volks- und Landwirtschaft, Handelsregisteramt, Herisau
Anwaltsaufsichtskommission, Trogen (zur Kenntnisnahme)